



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Anfrage per E-Mail
vom 05.08.19

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IS13/ 2800-IFG-20190806

(02 28)

Bonn
06.09.2019

Ihr Anfrage nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre per E-Mail gestellte Anfrage vom 05.08.2019 (Open Source in der Bundesnetzagentur [2019] [#162822]).

Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne von § 1 VIG.

Die von Ihnen gewünschten Auskünfte dürfen nach § 3 Nr. 2 IFG aus IT-Sicherheitsgründen keine Detailangaben enthalten. Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Information nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Hierunter fällt auch, wenn durch das Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtung (hier: der Bundesnetzagentur) gefährdet werden kann. Durch Bekanntwerden von Detailangaben zu den genutzten IT-Anwendungen besteht die Gefahr, dass verstärkt und gezieltere Angriffe auf die IT-Infrastruktur der Bundesnetzagentur ausgeübt werden könnten. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis dafür, dass ich Ihnen keine Detailangaben auf Ihre Anfrage geben kann.

1. Welche Open-Source-Anwendungen werden in der Bundesnetzagentur eingesetzt und für welche Aufgaben?

...

Die Bundesnetzagentur betreibt unterschiedliche Fachverfahren, bei denen ganz oder teilweise Open-Source Produkte zum Einsatz kommen. Aus Sicherheitsgründen können keine weiteren Detailangaben herausgegeben werden.

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Open-Source-Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen?

Der Anteil von Open-Source Betriebssystemen und Open-Source-Anwendungen liegt bei ca. 15 %.

3. Welche offenen Standards und offenen Formate nach OASIS werden in der Bundesnetzagentur eingesetzt?

Diese Information liegt uns nicht vor. Die BNetzA setzt Standard-Softwarepakete ein, die den Export bzw. die Speicherung in OASIS-basierende Formate (z.B. Opendocument) ermöglichen; die Nutzungsmöglichkeit dieser Formate wurde jedoch von der BNetzA nicht gesondert beauftragt.

4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von offenen Standards und offenen Formaten nach OASIS?

Hier muss ich die Antwort schuldig bleiben. Bitte konkretisieren Sie die Frage.

5. Welche proprietären Anwendungen und Betriebssysteme werden in der Bundesnetzagentur eingesetzt und für welche Aufgaben?

Aus Sicherheitsgründen können keine weiteren Detailangaben herausgegeben werden.

6. Was kosteten jeweils die Open-Source-Anwendungen und was kosteten jeweils die proprietären Anwendungen?

Hierzu kann ich Ihnen leider keine detaillierte Antwort geben, da die Kosten im zeitlichen Verlauf und darüber hinaus unterschiedliche Kostenbestandteile betreffen. Ergänzend ist anzuführen, dass jede Anwendung – in Abhängigkeit vom Einsatzzweck – unterschiedlich lang betrieben/eingesetzt wird. Somit unterscheiden sich auch die Kosten, unabhängig von der Art der Software.

7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen für die Open-Source-Anwendungen und welche zusätzlichen Kosten entstehen für die proprietären Anwendungen pro Jahr etwa für die Betreuung und für Schulungen?

Vgl. Antwort 6.

8. Plant die Bundesnetzagentur weiterhin proprietäre Anwendungen einzusetzen, wenn ja warum?

Die eingesetzte Software wird nach Kriterien der technischen und fachlichen Eignung und den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ausgewählt.

9. Wird stets die mögliche Umstellung auf Open Source Anwendungen geprüft? Wenn ja wie lauten die Ergebnisse? Wenn nein weshalb nicht?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Referat IS 13
IT-Grundsätze, IT-Projekt- und Informationsmanagement

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel: +49 (0)228 [redacted]
E-Mail: [redacted]@bnetza.de
Internet: <http://www.bundesnetzagentur.de>